

Kurztitel

Teilnaturschutzgebiet, Feuchtwiesengebiet "Bachau Lug" im Bereich der Ried Verwandtschaftsäcker in der KG. Neuberg

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 13/1991

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

10.01.1991

Text**§ 4**

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke sowie aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 ist, befristet oder unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, um

- a) den Schutzzweck soweit als möglich zu wahren oder
- b) sicherzustellen, daß der Eingriff nur zum Zweck, den der Antragsteller geltend macht und nur unter den Voraussetzungen erfolgt, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 dienen.